



Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität (ZSAV-GM)

vom ... (Stand am ...)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 61a Absatz 2 der Bundesverfassung¹,

und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Februar 1993² über die
Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen,

vereinbaren:

1. Abschnitt: Zweck, Gegenstand und Grundsatz

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Zweck dieser Vereinbarung ist die einheitliche Regelung der schweizerischen Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen.

² Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und der EDK im Bereich der gymnasialen Maturität; sie regelt dabei insbesondere:

- a. die Aufgaben, die Zusammensetzung und Organisation sowie die Finanzierung der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK);
- b. die Aufgaben, die Zusammensetzung und Organisation sowie die Finanzierung des Schweizerischen Forums gymnasiale Maturität (Forum).

SR

¹ SR 101

² www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4 Diplomanerkennungen > 4.1 Grundlagen

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung folgender Maturitätszeugnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten:

- a. die kantonalen gymnasialen Maturitätszeugnisse;
- b. die Zeugnisse, die nach erfolgreichem Abschluss einer schweizerischen Maturitätsprüfung ausgestellt werden;
- c. die Ergänzungsprüfungszeugnisse in Verbindung mit einem Berufsmaturitätszeugnis oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis.

² Sie erlassen zu diesem Zweck inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen.

³ Sie sorgen dafür, dass die Anerkennungsregelungen gleichzeitig in Kraft treten.

⁴ Sie schaffen die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität.

2. Abschnitt: Schweizerische Maturitätskommission

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) ist eine gemeinsame Kommission von Bund und Kantonen. Sie wird vom Bundesrat und von der EDK eingesetzt.

² Sie ist zuständig für die Vorbereitung der Anerkennung der gymnasialen Maturitätszeugnisse nach Artikel 1.

³ Sie ist zuständig für die Durchführung der schweizerischen Maturitätsprüfung und hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen.

Art. 4 Aufgaben im Bereich der Anerkennung

¹ Die SMK prüft die Gesuche um Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse und leitet sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.

² Sie überprüft regelmässig das Vorhandensein der Grundlagen betreffend die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und die Chancengerechtigkeit sowie die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellen. Sie nimmt zudem im Auftrag des Standortkantons, des WBF und der EDK spezifische Überprüfungen vor, wenn sich eine solche aufgrund eines aktuellen Anlasses als erforderlich erweist.

³ Sie hat zudem die folgenden weiteren Aufgaben:

- a. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen zur Durchführung von befristeten Schulversuchen und

leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.

- b. Sie evaluiert die Schulversuche und gibt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Evaluation zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung ab, ob die Anerkennungsregelungen bezüglich der Mindestanforderungen angepasst werden sollen.
- c. Sie prüft die Gesuche um die Bewilligung von Abweichungen von den Mindestanforderungen für Schweizer Schulen im Ausland und leitet sie dem WBF und der EDK mit der Empfehlung auf Genehmigung oder Ablehnung weiter.
- d. Sie begutachtet zuhanden des WBF und der EDK Fragen der Anerkennung von Maturitätszeugnissen.
- e. Sie gibt zuhanden des WBF und der EDK eine Empfehlung auf Anpassung der Mindestanforderungen in den Anerkennungsregelungen ab, wenn eine besondere Lage dies erfordert.
- f. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit erlassen, insbesondere betreffend die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs.
- g. Sie kann Richtlinien und Empfehlungen für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen erlassen.

Art. 5 Aufgaben im Bereich der schweizerischen Maturitätsprüfung und der Ergänzungsprüfungen

¹ Die SMK führt die schweizerische Maturitätsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber durch, die sich ausserhalb einer Maturitätsschule, die schweizerisch anerkannten gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt, auf diese Prüfung vorbereitet haben.

² Sie hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses.

³ Sie kann die Ergänzungsprüfungen selber durchführen oder die Durchführung auf Antrag des betreffenden Kantons an eine Maturitätsschule delegieren, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellt.

Art. 6 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die SMK besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

² Je die Hälfte der Mitglieder wird vom Bundesrat und von der EDK gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und darf 12 Jahre nicht übersteigen. Die EDK ernennt im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das WBF, die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Der SMK steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zugeordnet ist. Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Bereiche Anerkennung und Prüfungsorganisation.

⁴ Die SMK gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des WBF und der EDK.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt.

² Die Höhe der Entschädigungen wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Entschädigungen je zur Hälfte.

³ Die Kosten für die Geschäftsstelle der SMK werden wie folgt getragen:

- a. Der Bund und die EDK tragen die Kosten des Geschäftsstellenbereichs Anerkennung je zur Hälfte; die Höhe der Kosten wird vom SBFI ermittelt und mit Zustimmung der EDK für die Dauer von jeweils zwei Jahren veranschlagt.
- b. Der Bund trägt die Kosten des Geschäftsstellenbereichs Prüfungsorganisation; die Kantone beteiligen sich mit der Bereitstellung von Examinierenden sowie Expertinnen und Experten aus kantonalen Schulen und der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten.

3. Abschnitt: Abgleichung der Rechtserlasse zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Maturitätszeugnisse

Art. 8

Um die Gleichwertigkeit des schweizerischen Maturitätszeugnisses mit den kantonalen oder kantonal anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnissen sicherzustellen, sind Änderungen der Verordnung des Bundesrats vom 7. Dezember 1998³ über die Schweizerische Maturitätsprüfung mit der Verordnung des Bundesrats vom ...⁴ über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen sowie dem Reglement der EDK vom ...⁵ über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen abzugleichen und mit der EDK zu koordinieren.

³ SR 413.12

⁴ SR 413.11

⁵ www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4 Diplomanerkennungen > 4.2 Anerkennungsreglemente > 4.2.1 Sekundarstufe II

4. Abschnitt: Schweizerisches Forum gymnasiale Maturität

Art. 9 Grundsatz

Das WBF und die EDK unterhalten gemeinsam das Schweizerische Forum gymnasiale Maturität (Forum).

Art. 10 Aufgaben

¹ Das Forum stellt den Austausch und die Vernetzung der an der gymnasialen Maturität beteiligten Gremien und Organisationen gesamtschweizerisch sicher.

² Das Forum gewährleistet den Dialog zur inhaltlichen Pflege und zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sowie die Koordination allfälliger Massnahmen.

³ Das Forum befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a. Übergänge von der abgebenden Bildungsstufe (Sekundarstufe I) und zur abnehmenden Bildungsstufe (Hochschulen);
- b. Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Lehren und Lernen;
- c. Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen;
- d. Forschung zu Themen des Gymnasiums.

⁴ Das Forum kann im Auftrag des WBF und der EDK gemeinsame Analysen und Empfehlungen erarbeiten oder veranlassen.

Art. 11 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorsitz des Forums wird jährlich alternierend vom SBFI und vom Generalsekretariat der EDK wahrgenommen.

² Die weiteren Mitglieder des Forums sind:

- a. Ein Direktionsmitglied der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF);
- b. Ein Direktionsmitglied des Schweizerischen Kompetenzzentrums für die Mittelschule und für Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (ZEM CES);
- c. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der pädagogischen Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities);
- d. Ein Präsidiumsmitglied der Kammer der universitären Hochschulen aus der Delegation Lehre der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities);
- e. Ein Präsidiumsmitglied der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR);
- f. Ein Präsidiumsmitglied der SMK;

- g. Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK);
- h. Ein Präsidiumsmitglied des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG).

³ Bei Bedarf können auf Vorschlag der Mitglieder weitere Teilnehmende an die Sitzungen des Forums eingeladen werden.

⁴ Das Forum tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und wird jeweils durch die vorsitzende Verwaltungsstelle einberufen.

⁵ Dem Forum steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem ZEM CES zugeordnet ist.

⁶ Das Forum gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des WBF und der EDK bedarf.

Art. 12 Finanzierung

Der Bund und die EDK tragen die Kosten des Forums je zur Hälfte.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Kündigung

Diese Vereinbarung kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von vier Jahren gekündigt werden.

Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995⁶ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen wird aufgehoben.

Art. 15 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wurde genehmigt vom Schweizerischen Bundesrat am ... und von der EDK am

² Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Für den schweizerischen Bundesrat

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

⁶ BBl 1995 II 318, 2004 241, 2011 2781, 2016 8429

Für die Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

Die Generalsekretärin: